

BETRIEBSRAT

NEUES IM ARBEITSRECHT

Nr. 05 / 2006

- ▶ **Tarifliches Weihnachtsgeld – sehr variabel**
... und mit hohen Unterschieden
- ▶ **AGG ... kaum in Kraft, schon angepasst**
Kündigungsschutzrecht hat Vorrang
- ▶ **Reisekosten freigestellter Betriebsräte**
Erstattung wenn konkrete BR-Arbeit es erfordert
- ▶ **Reformen aus Berlin**
Rente mit 67, Vorruhestand ab 63, Altersteilzeit bis Jahrgang 1954



Petra Ahlburg – Wolfgang Steen

**Kurze Mühren 1
(Spitalerhof)
20095 Hamburg
Tel.: 040-879 31 04
Fax: 040-879 31 05**

**www.steenrae.de
kanzlei@steenrae.de**

Vorankündigung

„Rente mit 67 – arbeiten bis“

– Fragen und Antworten aus der Praxis
– Lebensarbeitszeitkonten als Alternative
mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung
Tages-Seminar im **April 2007**, Hotel Böttcherhof, Hamburg

▶ Tarifliches Weihnachtsgeld zunehmend variabel

Wie aus einer aktuellen Auswertung von Tarifverträgen aus 23 Branchen durch das Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) hervorgeht, hängt die tarifliche Jahressonderzahlung ("Weihnachtsgeld") mittlerweile in vielen Branchen von der wirtschaftlichen Lage ab. Geht es dem Unternehmen gut, kann der tarifliche Mindestanspruch aufgestockt werden, gehen die Geschäfte schlechter, kann die Sonderzahlung abgesenkt werden.

In vielen Branchen gibt es zudem tarifliche Öffnungs- und Härtefallklauseln, wonach die Jahressonderzahlung gekürzt oder gestrichen werden kann, so in der Metallindustrie, Druckindustrie, Textilindustrie und im Einzelhandel.

Zumeist müssen die Betriebe im Gegenzug auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten. Diese auf Betreiben der Arbeitgeber eingeführte Variabilisierung des tariflichen Weihnachtsgeldes setzt entweder freiwillige Betriebsvereinbarungen oder aber die Zustimmung der Gewerkschaften voraus. In den meisten Wirtschaftszweigen sehen die geltenden Tarifverträge ein Weihnachtsgeld vor. Es wird überwiegend als fester Prozentsatz vom Monatseinkommen berechnet. Die Höhe fällt je nach Tarifbereich sehr unterschiedlich aus.

Ein im Vergleich **hohes Weihnachtsgeld** erhalten u.a. die Beschäftigten im **Bankgewerbe**, in der Süßwarenindustrie und in der westdeutschen **Chemieindustrie**; 95 Prozent bekommen Beschäftigte in der Druckindustrie. Darunter liegen z.B. der öffentliche Dienst (Gemeinden West) mit rund 82 Prozent, die Bereiche Versicherungen (80 Prozent), Einzelhandel West (62,5 Prozent) sowie Metallindustrie West (55 Prozent). Kein Weihnachtsgeld erhalten u.a. die Beschäftigten im ostdeutschen Bauhauptgewerbe. [Quelle: <http://www.boeckler.de>]

▶ AGG ... kaum in Kraft, schon angepasst

.... „handwerkliche“ Fehler im neuen Gesetz geändert

Mit den Änderungen im AGG hat der Gesetzgeber rasch auf die anhaltende Kritik an der handwerklichen Qualität des Gesetzes reagiert. Neben mehreren offensichtlichen Redaktionsfehlern wurden nun auch zwei Bestimmungen zur Diskriminierung wegen des **Alters korrigiert**.

In § 10 AGG, der als spezieller Rechtfertigungsgrund bestimmte Benachteiligungstatbestände wegen des Alters erlaubt, werden die Nr. 6 und 7 ersatzlos gestrichen. Dies betrifft zum einen die Sonderregelung zur Berücksichtigung des Alters bei der Sozialauswahl (Nr. 6) und zum anderen die Vereinbarung einer Unkündbarkeit von Beschäftigten bestimmten Alters (Nr. 7). Hintergrund dessen ist, dass das Gesetz auf Kündigungen bereits nach § 2 Abs. 4 AGG keine Anwendung findet.

Parallel zu den Änderungen im AGG hat der Gesetzgeber noch die Regelungen zur Prozessvertretungsbefugnis von Antidiskriminierungsverbänden im Arbeitsgerichtsgesetz (AGG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG) angeglichen. Die **Prozessvertretungsbefugnis entfällt**, da § 23 Abs. 2 AGG Antidiskriminierungsverbänden lediglich das Recht einräumt als "Beistände" benachteiligter Arbeitnehmer in der Verhandlung aufzutreten.

aktuell – praxisnah - kompetent

Seminar ▶ „Rente mit 67 – arbeiten bis ...“

- Fragen und Antworten aus der Praxis
- Lebensarbeitszeitkonten als Alternative

Tagesseminar nach § 37,6 BetrVG

Übergangsregelungen – Vertrauensschutz – Rentenniveau

Modelle von Lebensarbeitszeitkonten – Absicherung - Versteuerung

Referenten: Grundsatzabteilung Deutsche Rentenversicherung
RAe Wolfgang Steen, Julia Grimme

Termin: im April 2007, im Hotel Böttcherhof, Hamburg

▶ Reisekosten freigestellter Betriebsräte

Die Kosten des Betriebsrats im Sinne von § 40 BetrVG können auch Fahrtkosten sein, die das Betriebsratsmitglied zur Durchführung **konkreter Betriebsratstätigkeiten** aufgewendet hat. Für Kosten aus Anlass von Fahrten zwischen dem Betrieb und der Wohnung des Betriebsratsmitglieds gilt dies allerdings nur insoweit, als das Betriebsratsmitglied nicht hätte in den Betrieb fahren müssen, wenn nicht die konkrete Betriebsratstätigkeit von ihm zu erledigen gewesen wäre.

Fahrtkosten, die das Betriebsratsmitglied auch ohne Rücksicht auf die Erledigung konkreter Betriebsratstätigkeiten hätte aufwenden müssen, um seiner Pflicht zu genügen, sich im Betrieb zur Arbeit bereit zu stellen, sind keine Kosten die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstanden sind. (so das LAG Baden-Württemberg v. 27.7.2006 - 11 TaBV 3/05)

▶ Aktuelles aus dem Berliner Kabinett

Das Bundeskabinett hat am 29.11.2006 zentrale Reformvorhaben beschlossen

Altersgrenze

Die Regelaltersgrenze steigt von 2012 bis 2029 in Ein- oder Zweimonatsstufen pro Jahrgang auf 67 Jahre. Grundsätzlich ausgenommen von der Anhebung sind Arbeitnehmer mit mindestens 45 Beitragsjahren. Auch Kindererziehungszeiten werden mit maximal zehn Jahren pro Kind mitgerechnet. Diese Personen können weiter ohne Abschlage mit 65 Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden.

Vorruhestand

Langjahrig Versicherte mit mindestens 35 Beitragsjahren konnen kunftig unter Hinnahme von finanziellen Einbuen fruhestens mit 63 aus dem Berufsleben ausscheiden. Fur jedes Jahr vor dem 67. Geburtstag verlieren sie 3,6 Prozent Rente.

Altersteilzeit

Arbeitnehmer bis zum Geburtsjahrgang 1954 konnen in einer bergangsphase sogar mit 62 Jahren und 10,8 Prozent Abschlagen ausscheiden. Voraussetzung: Sie mussen **bis zum Jahresende** mit ihrem Arbeitgeber verbindlich einen Altersteilzeitvertrag vereinbart haben. Die Koalition hat den Vertrauensschutz deutlich ausgeweitet.

Rentenniveau

Das um die Sozialabgaben bereinigte Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 52,4 Prozent im Jahr 2006 auf 46,6 Prozent im Jahr 2020. Die Zahlen beschreiben die Relation einer Standardrente nach 45 Beitragsjahren zum Durchschnittseinkommen der Beschaftigten.

Kombilohn

Altere Bezieher von Arbeitslosengeld I, die einen sozialversicherungspflichtigen Job annehmen, der schlechter als ihre bisherige Arbeit bezahlt wird, erhalten einen Rechtsanspruch auf die teilweise Erstattung des Differenzbetrages. Im ersten Jahr wird die Differenz zu 50 Prozent und im zweiten Jahr zu 30 Prozent ausgeglichen. Zudem werden die Rentenbeitrage subventioniert.

Riester-Bonus

Berufsanfanger unter 21 Jahren erhalten ab 2008 einmalig 100 Euro beim Abschluss eines Riester-Vertrags.

Ein Seminar dazu gibt's im April. Die Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung mochte vorher nicht Stellung nehmen, da immer noch nderungen durch den Bundestagsausschuss erfolgen konnen.

aktuell – praxisnah - kompetent

Seminar ▶ „Leistungsvergutung im offentlichen Dienst“

- Methoden der Leistungsmessung
- Umsetzung des Tarifanspruches

2-Tagesseminar nach § 37,6 BetrVG
der Zeitschriften „Arbeitsrecht im Betrieb“ – „Der Personalrat“

Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Steen

Termin: 13./14. Feb. 2007 im Mercure Hotel in Offenburg/Schwarzwald

NewsLetter

Dieser NewsLetter **BETRIEBSRAT** erscheint regelmäßig und wird per E-Mail kostenlos an alle Interessenten versandt, die sich angemeldet haben. Wir berichten darin über aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht und Urteile der Arbeitsgerichte, die für die BR-Arbeit wichtig sein können. Sie können sich für den NewsLetter anmelden auf unserer Internetseite www.steenrae.de oder per E-Mail unter kanzlei@steenrae.de.

**Wir wünschen eine schöne Weihnachtszeit und
einen guten Start ins neue Jahr**

